

Merkblatt zur Wasserversorgung

Der **Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe** ist für die nachfolgenden Ortsteile seiner Verbandsmitglieder zuständig:

Kommune	Ortsteile	Kommune	Ortsteile
Gemeinde Birgland	Aicha	Gemeinde Illschwang	Altensee
Gemeinde Birgland	Baumgarten	Gemeinde Illschwang	Augsberg
Gemeinde Birgland	Betzenberg	Gemeinde Illschwang	Einsricht
Gemeinde Birgland	Buchhof	Gemeinde Illschwang	Neuöd
Gemeinde Birgland	Burkartshof	Gemeinde Illschwang	Ottmannsfeld
Gemeinde Birgland	Dickatshof	Gemeinde Illschwang	Pesensricht
Gemeinde Birgland	Eckeltshof	Gemeinde Illschwang	Reichertsfeld
Gemeinde Birgland	Eckertsfeld	Gemeinde Illschwang	Ritzenfeld
Gemeinde Birgland	Frechetsfeld	Gemeinde Illschwang	Wirsfeld
Gemeinde Birgland	Geigenwang	Gemeinde Illschwang	Woffenricht
Gemeinde Birgland	Gronatshof		
Gemeinde Birgland	Hainfeld	Gemeinde Alfeld	Kauerheim
Gemeinde Birgland	Haslach	Gemeinde Alfeld	Kursberg
Gemeinde Birgland	Hirschricht	Gemeinde Alfeld	Otzenberg
Gemeinde Birgland	Kegelheim		
Gemeinde Birgland	Leinberg	Markt Kastl	Bärnhof
Gemeinde Birgland	Leinhof	Markt Kastl	Brünnthäl
Gemeinde Birgland	Matzenhof	Markt Kastl	Dettnach
Gemeinde Birgland	Ödammershüll		
Gemeinde Birgland	Ödhaag	Gemeinde Pommelsbrunn	Hofstetten
Gemeinde Birgland	Ödthal		
Gemeinde Birgland	Pleishof		
Gemeinde Birgland	Poppberg		
Gemeinde Birgland	Reichenunholden		
Gemeinde Birgland	Riedelhof		
Gemeinde Birgland	Schwend		
Gemeinde Birgland	Schwenderöd		
Gemeinde Birgland	Troßalter		
Gemeinde Birgland	Wolfertsfeld		
Gemeinde Birgland	Woppenthal		

Die Wasserversorgung und die Kostenerhebung erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Verbandsatzung, der Wasserabgabesatzung (WAS) sowie der Beitrags- und Gebührensatzung zur WAS (<https://www.vgib.bayern/ihre-anliegen/satzungen-verordnungen/#schwend-poppberg-gruppe>).

Wie sind die Zuständigkeiten geregelt?

Geschäftsstelle:	Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe Am Dorfplatz 5, 92278 Illschwang
Sachbearbeiterin:	Frau Julia Singer
Tel.:	(0 96 66) 91 31 23
Fax:	(0 96 66) 91 31 20 23
E-Mail:	singer@illschwang.de
Internet:	www.birgland.de / www.illschwang.de / www.vgib.bayern
Sprechzeiten:	Mo-Do: 08.00 - 12.00 Uhr, Do: 13.30 - 18.00 Uhr, Fr: 08.00 - 11.30 Uhr
Wasserwart:	Thomas Utz und Klaus Loos
	Schwend, Riedelhofer Str. 3, 92262 Birgland
Mobil T. Utz:	(01 73) 8 59 05 79
Mobil K. Loos:	(01 62) 3 92 88 60
E-Mail:	wasserwart@birgland.eu
Verbandsvorsitzender:	Elmar Halk
	Am Dorfplatz 5, 92278 Illschwang
Tel.:	(0 96 66) 91 31 30
Fax:	(0 96 66) 91 31 20 30
E-Mail:	halk@birgland.de
Internet:	www.birgland.de
Sprechzeiten:	Nach Vereinbarung

Wie komme ich zu einem Wasseranschluss?

Über einen Hausanschlussantrag. Sofern Bauwasser benötigt wird, ist zusätzlich auch ein Bauwasserantrag zu stellen. Die **Antragsvordrucke** hierfür gibt es bei den Verbandsgemeinden, beim Wasserwart oder auf der Internetseite (<https://www.vgib.bayern/ihre-anliegen/formulare/#schwend-poppberg-gruppe>). Dabei ist zu beachten, dass der Antrag auf Bauwasser erneut gestellt werden muss, wenn das Bauvorhaben nicht innerhalb von 2 Jahren bezugsfertig geworden ist.

Was kostet die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgung?

Für die Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung des gesamten Verbandsgebietes wird ein Beitrag erhoben (Brunnen und öffentliches Leitungsnetz). Der Beitrag wird nach der Grundstücks- und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Der Beitrag beträgt zurzeit pro m² Grundstücksfläche 1,53 EUR und pro m² Geschoßfläche 2,05 EUR. Hierzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 7 %.

Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Sie wird in der Regel aus dem Bauplan entnommen oder aber durch die Verwaltung vor Ort aufgemessen. Bei unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

Was kostet der private Grundstücksanschluss an die öffentliche Wasserversorgung?

Der sog. **Hausanschluss** wird auf Antrag vom Wasserwart hergestellt. Die notwendigen Materialkosten sowie die Aufwendungen für die Leistungen des Wasserwartes (Arbeitszeit und Fahrkosten) sind nicht über die o. g. Beiträge abgedeckt und werden separat über einen Kostenbescheid abgerechnet.

Wie hoch sind die Benutzungsgebühren der Wasserversorgungseinrichtung?

Der Wasserzweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren, die sich wie folgt ermitteln:

Die Grundgebühr beträgt jährlich bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss (Q₃) bis 4 m³/h 60,00 EUR; bis 10 m³/h 120,00 EUR; bis 16 m³/h 180,00 EUR. Die Verbrauchsgebühr bestimmt sich nach der entnommenen Wassermenge und beträgt derzeit 1,89 EUR/m³. Auf die Gebühren wird noch die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 7 % aufgeschlagen.

Die Zählerstände werden grundsätzlich vom Abnehmer zum Ende des Jahres jedoch bis spätestens 31.12. abgelesen, hierfür erhält der Abnehmer den Ablesebrief. Daraufhin ergeht meist im Februar des Folgejahres die Endabrechnung. Der Gebühreneinzug erfolgt in der Regel über die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung). Dabei sind die Abschlagszahlungen jeweils zum 15.03., 15.06., 15.09. sowie 15.12. eines jeden Jahres fällig.

Für das **Bauwasser** wird kein Zähler verwendet. Die pauschale Gebühr berechnet sich wie folgt:

Bauvorhaben	Schätzmengen	Gebühren	Netto	7% MwSt	Gesamt
<input type="checkbox"/> eingeschossiges Gebäude	40 m ³	1,89 €	75,60 €	5,29 €	80,89 €
<input type="checkbox"/> zwei- u. mehrgeschossiges Gebäude	50 m ³	1,89 €	94,50 €	6,62 €	101,12 €

Welchen Härtebereich hat das Wasser?

Der für Waschmaschinen maßgebliche Härtebereich nach dem Waschmittelgesetz ist „hart“.

Wenn Sie **Fragen** zur Wassergebührenabrechnung haben, wenden Sie sich an die Geschäftsstelle des Wasserzweckverbandes. Bei technischen Belangen, Notfällen oder Rohrbrüchen steht Ihnen der Wasserwart zur Verfügung.